

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Nein |
| Für die Fachpresse!        | Nein |
| Für die Amtliche Sammlung! | Nein |

---

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGruppen V a Fallgruppe 1, IV b Fallgruppe 21, IV a Fallgruppe 10 und III Fallgruppe 2; ZPO §§ 144, 286 (Lehrkräfte an Technischer Schule der Bundesluftwaffe)

Leitsätze:

K e i n e

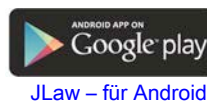
(vgl. Urteil des Senats vom 26. 2. 1975  
= AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT)

Aktenzeichen: 4 AZR 182/77

Urteil des BAG vom 20. Dezember 1978 LAG München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 182/77

5 Sa 405/75 München

Verkündet am  
20. Dezember 1978

gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Dr. Apfel für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 27. Juli 1976 - 5 Sa 405/75 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n            R e c h t s            w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger zu 1) besuchte die Volks- und Volksfortbildungsschule, war im Zweiten Weltkrieg als Flugzeugführer eingesetzt und stand in den Jahren 1946 - 1949 zunächst als Lehrling und danach als Geselle in den Diensten der Firma E

.Dort erhielt er eine abgeschlossene Ausbildung als Feinmechaniker. Nach entsprechender Tätigkeit in der Rundfunkindustrie stand er vom 6. September 1955 bis 31. Dezember 1957 im Fliegerhorst K als Radartechniker und Lehrer für Flugsicherungsradar sowie Führungsradar in den Diensten der amerikanischen Streitkräfte. Dort nahm er auch an verschiedenen Lehrgängen auf dem Gebiete des Flugsicherheitswesens teil. Am 2. Januar 1958 wurde der Kläger zu 1) in die Dienste der Beklagten übernommen. Seitdem unterrichtet er an der Technischen Schule der Bundesluftwaffe in K . Er erteilt dort Unterricht an Radargeräten, Flugsicherungsradar AN/FPN - 36, Rundsuchradar Telefunken ASR-B sowie dem Kenngerät GPX 9 A.

Der Kläger zu 2) besitzt die mittlere Reife und hat während der Jahre 1954 - 1958 als Rundfunk- und Fernsehtechniker gearbeitet. Nach dem Besuch von Fachlehrgängen über die Grundlagen der Elektronik sowie Radar- und Impulstechnik an der Technischen Schule der Bundesluftwaffe in K und Teilnahme an einem Fachlehrgang der RAF in England unterzog er sich einem Fernstudium an der Technikerschule Weil. Dort

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

legte er im Jahre 1966 seine Prüfung als Elektrotechniker ab. Nach weiterer Aus- und Fortbildung wurde er nach seiner Tätigkeit als Bodenfunk-Mechaniker-Meister ab 1966 als Lehrkraft im flugsicherungstechnischen Fachunterricht an der Technischen Schule der Bundesluftwaffe in K eingesetzt. Seit dem Jahre 1972 unterrichtet er dort in den Meisterklassen über Digitaltechnik, Mathematik und passive Bauelemente. Der Kläger zu 2) hat im Fachgebiet Flugsicherungsradar seine Prüfung mit "gut" bestanden. Die Beklagte hat ihm ausdrücklich die Gleichwertigkeit mit einem HTL-Ingenieur zuerkannt.

Der Kläger zu 3) eignete sich nach dem Besuch der Volks- und Volksfortbildungsschule sowie nach Ableistung seines Wehrdienstes während der Jahre 1949 bis 1956 in England englische Sprachkenntnisse an. Während der gleichen Zeit arbeitete er als Mechaniker. In der Folgezeit war er auf dem Flughafen K als Fernsprechininstallateur und Bodenfunktionstechniker tätig. Während der Jahre 1955 bis 1957 wurde er als Lehrer für Radargeräte ausgebildet. Die Ausbildung schloß er mit einer erfolgreichen Prüfung ab. Seit Dezember 1957 steht der Kläger zu 3) in den Diensten der Beklagten. Er erteilt an der Technischen Schule der Bundesluftwaffe in K Unterricht über Flugmelde- und Flugsicherungsimpulsgeräte.

Die Kläger erteilen theoretischen und gerätebezogenen praktischen Unterricht. Sie besitzen theoretische und praktische Kenntnisse der verschiedenen Baugruppen der Lehrgeräte, beherrschen deren Funktionsweise und besitzen englische Sprachkenntnisse, die sich auch auf die entsprechenden technischen Fachausdrücke erstrecken. Der Kläger zu 1) verfügt auch über entsprechende Kenntnisse der französischen Sprache. Die Unterlagen über die Geräte, über welche die Kläger zu unterrichten haben, sind meistens in englischer Sprache gehalten, teilweise aber auch in französischer oder deutscher Sprache. Auch die entsprechenden Vorschriften über die Gerätefunktionen sind in Englisch abgefaßt. In der Gestaltung ihres theoretischen und praktischen Unterrichts sind die Kläger frei. Sie haben eine pädagogische Ausbildung erhalten und erarbeiten sich anhand der nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

auf Unterrichtszwecke abgestellten Geräteunterlagen selbständig ihr Unterrichtsmaterial. Die Kläger sind als sogenannte Hörsaalleiter eingesetzt sowie als Oberaufsicht bei der in kleinen Gruppen durchgeführten praktischen Ausbildung der Lehrgangsteilnehmer; sie sind ferner für die sachgerechte sowie betriebs- und unfallsichere Ausbildung der einzelnen Gruppen sowie für das für die Unterrichtszwecke bereitgestellte, äußerst wertvolle Gerät verantwortlich. Der Kläger zu 1) war auch als Ausbilder für nigerianische Lehrgangsteilnehmer eingesetzt, wobei der entsprechende Unterricht in englischer Sprache zu erteilen war. Der auszubildende Personenkreis setzt sich vorwiegend aus Feldwebeln, Stabsfeldwebeln, Offizieren, Beamten des flugsicherungstechnischen Dienstes sowie technischen Angestellten verschiedener Vergütungsgruppen zusammen.

Alle drei Kläger wirken bei der theoretischen und praktischen Prüfung der Lehrgangsteilnehmer mit und sind verantwortliche Mitglieder der Prüfungskommissionen. Das Prüfungsergebnis wird jeweils in einem Prüfungszeugnis festgehalten, das Voraussetzung für den anschließenden Einsatz im Flugsicherungstechnischen Dienst der Bundesluftwaffe ist. Die Kläger beziehen Vergütung nach der VergGr. IV b BAT. Sie gehören der Gewerkschaft ÖTV an.

Mit ihren getrennt erhobenen Klagen haben die Kläger zu 1) und 3) die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an sie ab 1. Juli 1970 Vergütung nach der VergGr. III BAT zu zahlen. Der Kläger zu 2) hat in gleicher Weise Vergütung nach der VergGr. IV a BAT begehrt. Dazu haben die Kläger sich auf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT sowie auf die Richtlinien der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder über die Einreihung der im Angestelltenverhältnis tätigen Lehrer berufen. Weiter haben sie vorgetragen, vergleichbare Lehrkräfte bei der Bundesanstalt für Flugsicherung mit denselben Lehraufgaben seien Beamte der Besoldungsgruppen A 11 - A 15. Die von ihnen ausgebildeten Schüler würden nach Ablegung der Prüfung durchweg in die Vergütungsgruppen IV b und IV a BAT höhergruppiert. Auch die von ihnen verlangte Verwendung fremdsprachlicher Kenntnisse müsse berücksichtigt werden.



- 5 -

Die Beklagte hat Abweisung der Klagen beantragt und erwidert, als Lehrer fielen die Kläger überhaupt nicht unter die Anlage 1 a zum BAT. Nach den Richtlinien der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder über die Einreihung der im Angestelltenverhältnis tätigen Lehrer seien sie zutreffend eingruppiert. Der Tarifvertrag für Angestellte des Flugsicherungsdienstes bei der Bundesanstalt für Flugsicherung könne für die Kläger nicht herangezogen werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen und die Streitwerte

im Prozeß des Klägers zu 1) auf 21.600,-- DM,  
im Prozeß des Klägers zu 2) auf 10.800,-- DM und  
im Prozeß des Klägers zu 3) auf 21.600,-- DM

festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei jeweils unverändertem Streitwert die Berufungen der Kläger gegen die arbeitsgerichtlichen Urteile zurückgewiesen. Auf die Revision der Kläger wurden durch die Urteile des erkennenden Senats vom 26. Februar 1975 (4 AZR 225/74, 4 AZR 226/74 und 227/74) die landesarbeitsgerichtlichen Urteile aufgehoben und die Sachen zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

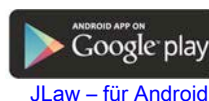
Nach der Zurückverweisung hat das Landesarbeitsgericht die Sachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Die Kläger zu 1) und 3) sind bei ihren im ersten Berufungsverfahren gestellten Anträgen verblieben, während der Kläger zu 2) nunmehr ebenfalls die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Juli 1970 Vergütung nach der VergGr. III BAT zu zahlen. Ergänzend haben die Kläger vorgetragen, die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a BAT würden von ihnen bereits mit der Instandhaltung und Wartung der ihnen anvertrauten Geräte und Anlagen erfüllt und der Heraushebungstatbestand der "besonderen Leistungen" (VergGr. IV b BAT) durch die selbständige und eigenverantwortliche Gestaltung der praktischen und theoretischen Ausbildung an den bzw. über die Radargeräte. Ihre Tätigkeit sei weiterhin deswegen besonders schwierig und bedeutungsvoll (VergGr. IV a BAT), weil sie an Geräten und Anlagen zu unterricht-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ten hätten, die ständig unter einer Stromstärke von 10.000 - 20.000 Volt stünden, sie ständig einer hohen Wärmeeinwirkung ausgesetzt seien und wegen der vorhandenen Geräusche ständig mit hoher Lautstärke unterrichten müßten. Außerdem müßten die von ihnen ausgebildeten Techniker nach Abschluß ihrer Ausbildung in der Lage sein, den militärischen und zivilen Flugverkehr verantwortlich zu regeln. Schließlich sei ihre Tätigkeit auch besonders verantwortungsvoll (VergGr. III BAT), weil die von ihnen ausgebildeten Personen später selbst in der Lage sein müßten, die entsprechenden hochdifferenzierten elektrischen Anlagen zu warten, instandzuhalten und zu justieren, wobei bereits kleine Wartungsfehler zu hohen Personen- und Materialschäden führen könnten. Auch ihre besondere pädagogische Qualifikation müsse berücksichtigt werden.

Die Beklagte hält die Klageerweiterung des Klägers zu 2) für unzulässig und hat erwidert, die Kläger erfüllten nicht einmal die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT; in diese Vergütungsgruppe seien sie übertariflich eingruppiert. Sie seien als gehobene Meister zu betrachten und hätten keine umfassenden eigenen Entscheidungsbefugnisse. Ihre Unterrichtstätigkeit stelle sich weitgehend als Routineangelegenheit dar.

Mit seinem zweiten Urteil vom 27. Juli 1976 (5 Sa 405/75) hat das Landesarbeitsgericht unter Abänderung der arbeitsgerichtlichen Urteile nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert neu auf 54.000,-- DM festgesetzt.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten. Die Kläger beantragen Zurückweisung der Revision.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet, da mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung nicht nach den Klageanträgen hat erkannt werden dürfen.

Zu Unrecht rügt die Beklagte, die Erweiterung des Klageantrages durch den Kläger zu 2) nach der Zurückverweisung der Sache durch das erste Urteil des erkennenden Senats sei verfahrens-

- 7 -

rechtlich unzulässig. Zwar ist darin, daß der Kläger zu 2), der zunächst die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt an ihn Vergütung nach der VergGr. IV a BAT zu zahlen, nunmehr den weitergehenden Antrag gestellt hat, die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, an ihn Vergütung nach der VergGr. III BAT zu zahlen, keine schlichte Klageerweiterung im Sinne von § 264 Ziffer 2 ZPO (früher § 268 Ziffer 2 ZPO) zu erblicken, wie irrtümlich das Landesarbeitsgericht annimmt. Der erweiterte Klageantrag betrifft nämlich einen neuen und verfahrensrechtlich selbständigen Streitgegenstand (vgl. BAG AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT). Da das Landesarbeitsgericht jedoch die in der Klageerweiterung liegende echte Klageänderung nach § 264 ZPO a.F. (jetzt § 263 ZPO) für sachdienlich gehalten hat, ist sie entgegen der Meinung der Beklagten zulässig.

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht anhand der zurückverweisenden Urteile des Senats nunmehr davon aus, daß die Kläger technische und keine Verwaltungsangestellten sind (vgl. dazu insbesondere das zurückverweisende Urteil AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT), da sie Tätigkeiten ausüben, die in erster Linie technische Fachkenntnisse erfordern und nach ihrer Art und Zweckbestimmung, auch nach der Aufgabenstellung der Schule, an der die Kläger tätig sind, technischen Charakter haben. Dies hat sich nach der Zurückverweisung der Sachen durch den Senat noch deutlicher als im ersten Verfahrensabschnitt herausgestellt.

Ebenfalls in Übereinstimmung mit den zurückverweisenden Urteilen des Senats nimmt nunmehr das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei bei den Klägern jeweils eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, die es in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats mit dem inneren Zusammenhang der Aufgaben der Kläger sowie damit begründet, daß ihre speziellen Aufgaben den Klägern jeweils in ihrer Gesamtheit übertragen worden sind. Für diese Beurteilung durch das Landesarbeitsgericht spricht außerdem auch die praktische Übung und Handhabung in der Technischen Schule der Bundesluftwaffe in K . Bei einer derartigen einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit brauchen die qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale, wie das Landesarbeitsgericht richtig sagt, nicht überwiegend, sondern lediglich in nicht ganz unerheblichem Ausmaße erfüllt zu werden (vgl. BAG AP

[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

Rechtsfehlerfrei geht das Landesarbeitsgericht weiter aufgrund der Ausführungen des Senats in den zurückverweisen- den Urteilen davon aus, daß für die Kläger die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte der VergGrn. V a Fallgruppe 1, IV b Fallgruppe 21, IV a Fallgruppe 10 und VergGr. III BAT Fallgruppe 2 in der am 31. Dezember 1969 gel- tenden Fassung heranzuziehen sind. Danach sind im einzelnen zu vergüten:

VergGr. V a BAT Fallgruppe 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungs- gruppen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonsti- ge Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähig- keiten und Ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungs- gruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe V a Fallgruppe 1 herausheben.... sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleich- wertiger Fähigkeiten und Ihrer Erfahrungen ent- sprechende Tätigkeiten ausüben.

VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungs- gruppen mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künst- leriische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungs- gruppe IV b Fallgruppe 21 herausheben, sowie sonsti- ge Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähig- keiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätig- keiten ausüben und

VergGr. III BAT Fallgruppe 2

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungs- gruppen, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfah- rungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, bauen diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale aufeinander auf, so daß zunächst das Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppe und alsdann nacheinander das der jeweils weiter qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale zu überprüfen war (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 19. April 1978 - 4 AZR 721/76 -, [demnächst] AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, beide auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Hinsichtlich der Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale kommt es auch nicht auf die jeweilige Auffassung der Parteien an, da diese jedenfalls Rechtsfragen nicht wie Tatsachen nach der Verhandlungsmaxime "unstreitig stellen" bzw. darüber verfügen können (vgl. das Urteil des Senats vom 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Da die Kläger keine Fachschulingenieurausbildung besitzen, kommt für sie, wie das Landesarbeitsgericht richtig darlegt, jeweils nur die zweite Alternative der vorstehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale in Betracht. Demgemäß müßten die Kläger bereits zur Erfüllung der Merkmale der VergGr. V a BAT Fallgruppe 1 subjektiv über denen eines geprüften Fachschulingenieurs entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, wobei zwar nicht dasselbe Wissen und Können verlangt wird, wie es durch die entsprechende Fachschulingenieurausbildung vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, weswegen Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf einem engbegrenzten ingenieurmäßigen Teilgebiet nicht ausreichend sind (vgl. das Urteil des Senats vom 19. April 1978 - 4 AZR 721/76 -, [demnächst] AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Außerdem muß nach dem Inhalt der Merkmale der VergGr. V a BAT Fallgruppe 1 die Tätigkeit ihrerseits objektiv die Fähigkeit erfordern, wie ein einschlägig ausgebildeter Fachschulingenieur Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnisse zu entwickeln und damit "Ingenieurszuschnitt" haben (vgl. auch dazu das vorgenannte Urteil des Senats vom 19. April 1978).



- 10 -

Nach den Ausführungen des angefochtenen Urteils ist nicht erkennbar, von welchen Rechtsbegriffen das Landesarbeitsgericht bei der Überprüfung der Tätigkeit der Kläger anhand der Merkmale der VergGr. V a BAT Fallgruppe 1 ausgegangen ist. Schon bei dem subjektiven Merkmal der gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen führt das Landesarbeitsgericht nämlich nicht in abstrakter Weise aus, von welchem Rechtsbegriff es ausgeht. Auch aus seinen subsumierenden Ausführungen ist das nicht zu erkennen. Damit ist eine entsprechende revisionsgerichtliche Überprüfung nicht möglich. Außerdem ist es fehlerhaft, wenn das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang als Vergleichsmaßstab Fähigkeiten und Erfahrungen eines Technikers heranzieht, da Techniker im Vergütungssystem der Anlage 1 a zum BAT niedriger bewertet werden als Fachschulingenieure und zudem die Merkmale der VergGr. V a Fallgruppe 1 ausdrücklich Fähigkeiten und Erfahrungen fordern, die denen eines geprüften Fachschulingenieurs und nicht denen eines Technikers entsprechen. Ebenfalls ist aus den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht zu ersehen, ob es sich bei der Tätigkeit der Kläger um eine "entsprechende Tätigkeit" im zuvor dargelegten Rechtssinne handelt. Das Landesarbeitsgericht wird daher nach den zuvor aufgezeigten Rechtsgrundsätzen erneut zu überprüfen haben, ob die Tätigkeit der Kläger den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V a BAT Fallgruppe 1 entspricht, wofür freilich schon nach dem unstreitigen Sachverhalt und der Erörterung des Streitstoffes in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht.

Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgruppe 21 BAT erfordern als Qualifikation, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkennt, eine Heraushebung durch "besondere Leistungen". Solche liegen vor, wenn eine erhöhte Qualität der Arbeit gegeben ist, die den Einsatz gegenüber den Merkmalen der VergGr. V a BAT Fallgruppe 1 erhöhten Wissens und Könnens erfordert (vgl. auch dazu das bereits genannte Urteil des Senats vom 19. April 1978 sowie BAG AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT). Zwar vermeidet das Landesarbeitsgericht auch hier eine abstrakte Begriffsbestimmung.

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aus seinen subsumierenden Ausführungen ist indessen erkennbar, daß es vom zutreffenden Rechtsbegriff der "besonderen Leistungen" ausgegangen ist. Soweit dazu zur Begründung vom Landesarbeitsgericht auf das Fehlen von Unterrichtsmaterial, die pädagogische Qualifikation der Kläger, die geforderten Fremdsprachenkenntnisse und die Beherrschung technischer Fachausdrücke in mehreren Sprachen verwiesen wird, ist das revisionsrechtlich nicht zu beanstanden und den Ausführungen des Senats in den zurückverweisenden Urteilen entsprechend. Demgegenüber erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

Die nächsthöhere Vergütungsgruppe IV a fordert in der vorliegend in Betracht kommenden Fallgruppe 1o zunächst einmal "langjährige praktische Erfahrung", wobei eine dreijährige Erfahrung ausreichend ist (vgl. das Urteil des Senats vom 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Dieses tarifliche Tätigkeitsmerkmal ist nach dem unstreitigen Sachverhalt bei allen drei Klägern erfüllt. Außerdem wird hier, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend erkennt, für den Regelfall eine weitere zweifache Qualifizierung einmal durch "besonders schwierige Tätigkeiten" und außerdem durch eine entsprechende "Bedeutung des Aufgabengebietes" gefordert. Dabei kann sich die Bedeutung des Aufgabengebietes beispielsweise aus dessen Größe, der außergewöhnlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben; im übrigen wird jeweils eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung sowohl bei der Schwierigkeit als auch bei der Bedeutung der Tätigkeit gefordert (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975, beide auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Auch hier wird vom Landesarbeitsgericht nicht in abstrakter Weise gesagt, wie es den Rechtsbegriff der "besonderen Schwierigkeit" der Tätigkeit interpretiert. Auch aus seinen subsumierenden Ausführungen ist das nicht zu ersehen, so daß auch



insoweit eine revisionsgerichtliche Überprüfung nicht möglich ist. Außerdem kann sich entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts und der Kläger aus der nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts an den Arbeitsplätzen der Kläger bestehenden Wärmebeeinflussung, der Notwendigkeit anhaltenden lauten Sprechens sowie der weiteren Notwendigkeit, bei künstlichem Licht arbeiten zu müssen, jedenfalls nicht die "besondere Schwierigkeit" ihrer Tätigkeit im tariflichen Sinne ergeben. Zwar ist naheliegend, daß durch derartige äußere Umstände im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs die Tätigkeit der Kläger beträchtlich erschwert werden kann. Hierauf kommt es entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts jedoch nicht an. Aus den dargelegten Rechtsgründen muß sich vielmehr nach dem in der Tarifnorm erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien deren besondere Schwierigkeit unmittelbar aus der Tätigkeit selbst und nicht etwa aus den äußeren Arbeitsbedingungen ergeben. Im übrigen kann das Landesarbeitsgericht nicht diejenigen tatsächlichen Umstände, mit denen es bereits das Qualifikationsmerkmal der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 ("besondere Leistungen") begründet hat, nochmals zur Begründung der "besonderen Schwierigkeit" im Sinne der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1o heranziehen. Dazu bedarf es vielmehr anderer Tatumstände. Daher wird das Landesarbeitsgericht anhand der vorstehenden Rechtsausführungen auch noch einmal zu überprüfen haben, ob die Tätigkeit der Kläger sich "durch besondere Schwierigkeit" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1o aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 heraushebt. Ggf. müssen den Klägern dazu noch weitere Auflagen gemäß § 139 ZPO gemacht werden.

Hingegen geht das Landesarbeitsgericht, wie seine summarisierenden Ausführungen zeigen, bei der rechtlichen Würdigung der besonderen Bedeutung der Tätigkeit der Kläger vom zutreffenden Rechtsbegriff aus. Soweit hierzu das Landesarbeitsgericht zur Begründung seiner Rechtsauffassung die spätere Verwendung der Schüler der Kläger im Flugsicherungsdienst, die Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs und damit die Bedeutung der Tätigkeit der Kläger für Sicherheit, Leben und Gesundheit der Teilnehmer am Luftverkehr heranzieht, ist das revisions-



rechtlich nicht zu beanstanden. Insoweit sind auch Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze nicht ersichtlich. Auch werden hierzu von der Revision keine Einwendungen erhoben.

Hingegen hat das Landesarbeitsgericht - von seinem Standpunkt aus folgerichtig - nicht geprüft, ob die Kläger eine "Spezialtätigkeit" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 ausüben. Hierunter ist eine Tätigkeit zu verstehen, die ein außerhalb der üblichen Aufgaben eines einschlägig ausgebildeten Ingenieurs liegendes, außergewöhnliches Spezialgebiet betrifft (vgl. auch dazu das bereits genannte Urteil des Senats vom 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -). Sollte das Landesarbeitsgericht bei seiner erneuten Überprüfung der Tätigkeit der Kläger anhand der allgemeinen Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 wiederum zu dem Ergebnis gelangen, daß es an der von den Tätigkeitsmerkmalen geforderten "besonderen Schwierigkeit" der Tätigkeit fehlt, dann wird von ihm zu überprüfen sein, ob nicht eine "Spezialtätigkeit" vorliegt, die bei den Aufgaben der Kläger jedenfalls grundsätzlich rechtlich möglich ist (vgl. BAG AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT).

Sofern das Landesarbeitsgericht aufgrund seiner nochmaligen Überprüfung der Tätigkeit der Kläger zu dem Ergebnis kommt, daß diese den Merkmalen der VergGruppen V a Fallgruppe 1, IV b Fallgruppe 21 und IV a Fallgruppe 10 entspricht, so wird es ebenfalls erneut zu überprüfen haben, ob dies auch für die von den Klägern für sich beanspruchten Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 zutrifft, wozu die bisherige Begründung des Landesarbeitsgerichts wiederum nicht ausreichend ist. Dabei wird das Landesarbeitsgericht davon auszugehen haben, daß die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung fordern, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig schon die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 fordern, ohne daß darin das Maß der Verantwortung bereits zum selbständigen Tätigkeitsmerkmal erhoben worden ist. Hierbei kann sich im einzelnen das Maß der Verantwortung aus den Auswirkungen der Tätigkeit im Behördenapparat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 14 -

leitenden Funktionen, aber auch aus der besonderen Schwierigkeit einzelner Aufgaben ergeben, sofern daraus bedeutsame Auswirkungen auf die Belange des Dienstherrn, die Allgemeinheit oder die Lebensverhältnisse Dritter folgen können (vgl. das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

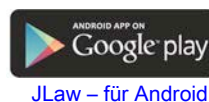
Auch insoweit ist aus dem angefochtenen Urteil nicht ersichtlich, ob und inwieweit das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen ist. Andererseits gelangt das Landesarbeitsgericht hinsichtlich mehrerer von ihm gewürdiger Umstände in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise selbst zu dem Ergebnis, daß diese die in den Tätigkeitsmerkmalen geforderte herausgehobene Verantwortung nicht zu begründen vermögen. Demgegenüber können umgekehrt diejenigen Umstände, mit denen das Landesarbeitsgericht die von ihm bejahte herausgehobene Verantwortung ohne abstrakte Begriffsbestimmung subsumierend begründet, die in den Tätigkeitsmerkmalen geforderte besondere Verantwortung nicht rechtfertigen. Insbesondere kann allein daraus, daß die Kläger eine technische Lehrtätigkeit ausüben, nicht auf die von den Tätigkeitsmerkmalen geforderte herausgehobene Verantwortung im dargestellten tarifrechtlichen Sinne geschlossen werden. Auch kann sie entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts nicht damit begründet werden, daß die Kläger die Verantwortung für den Erfolg ihres Unterrichts trügen, denn die Verantwortung für den Erfolg seiner eigenen Arbeit trägt jeder Arbeitnehmer. Vielmehr müssen konkrete Tatsachen, die die Instanzgerichte darzulegen und zu würdigen haben, die besondere Verantwortung der Kläger begründen. Dabei können die Sicherheit des Luftverkehrs sowie die Schwierigkeit und Gewichtigkeit der Aufgaben im Flugsicherungsdienst schon deswegen nicht mehr herangezogen werden, weil damit das Landesarbeitsgericht bereits die besondere Bedeutung der Tätigkeit der Kläger im Sinne der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 begründet hatte. Auch mit einer sachgerechten Ausnützung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 15 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Geräte und Ausbildungskapazitäten kann die besondere Verantwortung der Tätigkeit der Kläger entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts nicht begründet werden, zumal die entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts widersprüchlich sind und nichts darüber aussagen, aus welchen konkreten und revisionsrechtlich überprüfbaren Gründen gerade diese Umstände eine besondere Verantwortung im tariflichen Sinne begründen sollen.

Da mithin schon aus Gründen des materiellen Rechts das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist, kommt es auf die von der Revision erhobenen prozessualen Rügen, denen die Revision besondere Bedeutung beimißt, nicht mehr entscheidend an. Indessen rügt die Revision mit Recht, daß bereits mit dem Beweisbeschluß des Landesarbeitsgerichts vom 9. September 1975 in rechtlich nicht statthafter Weise einem Sachverständigen u.a. auch Rechtsfragen zur Beurteilung übertragen worden sind. Dennoch greift aber die entsprechende prozessuale Rüge nicht durch, weil das Landesarbeitsgericht eine eigene, von den Ausführungen der Sachverständigen unabhängige tarifrechtliche Würdigung vorgenommen hat. Aus den gleichen Gründen kommt es auch nicht darauf an, ob, wie die Revision meint, in den Ausführungen der Sachverständigen Widersprüche zu erkennen sind. Die Revision verkennt im übrigen, daß angesichts des unstreitigen Sachverhalts für Rügen aus § 286 ZPO ohnehin kein Raum ist (vgl. das Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen).

Zutreffend ist der Hinweis der Revision, daß, wie schon in den zurückverweisenden Urteilen des Senats ausgeführt worden ist, rechtlich nichts zu Gunsten der Kläger daraus hergeleitet werden kann, wie die Schüler der Kläger später als Beamte und Angestellte im einzelnen vergütet werden. Selbst wenn die Sachverständigen, wie die Revision meint, einen gegenteiligen Standpunkt vertreten haben sollten, so wäre auch das jedenfalls entgegen der Meinung der Revision unschädlich, weil sich das Landesarbeitsgericht diesen unzutreffenden Schluß der Sachverständigen nicht zu eigen gemacht hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



- 16 -

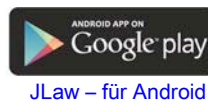
Die Revision verkennt weiter, daß die Einholung eines Obergutachtens grundsätzlich im Ermessen der Tatsachengerichte liegt und etwas anderes ausnahmsweise nur dann gelten kann, wenn das Tatsachengericht ein erstattetes Sachverständigengutachten für ungenügend hält, besonders schwierige Fragen zur Beurteilung standen oder die erstatteten Gutachten grobe Mängel aufweisen (vgl. BAG AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Umstände, die nach diesen Grundsätzen zur Einholung eines Obergutachtens hätten Anlaß geben können, sind jedoch weder von der Revision dargelegt worden noch überhaupt ersichtlich. Hinzu kommt, daß vorliegend die Sachverständigengutachten ohnehin angesichts des unstreitigen Sachverhalts nicht zu Beweis Zwecken, sondern lediglich von Amts wegen zur Sachaufklärung nach § 144 ZPO erstattet worden sind, um dem Landesarbeitsgericht die entscheidungserheblichen Tatsachen technischer Art zu erläutern. Derartige Entscheidungen aber liegen im revisionsgerichtlich nur beschränkt überprüfbaren Bereiche des pflichtgemäßen instanzgerichtlichen Ermessens, das vorliegend auch nach dem Inhalt der Revisionsbegründung weder überschritten noch mißbräuchlich ausgeübt worden ist (vgl. BAG AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT).

Schließlich wird das Landesarbeitsgericht bei seiner neuen Entscheidung auch noch die im Jahre 1975 wirksam gewordenen Rechtsänderungen zu beachten haben: Sollten die Kläger mit ihrer Tätigkeit im Sinne des Klagebegehrens bereits nach altem Tarifrecht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 erfüllen, so steht ihnen die gleiche tarifliche Mindestvergütung aufgrund der Überleitungsvorschrift des § 6 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 auch für den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 zu. Andernfalls kommt es für diesen Anspruchszeitraum darauf an, ob die von den Klägern zu erbringenden "Arbeitsvorgänge" mit mindestens der Hälfte ihrer Arbeitszeit den Merkmalen der VergGr. III BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Abschn. 1 und Abschn. 2 Satz 1 BAT n.F.). Dabei ist, da bei allen Klägern die Gerätewartung und die Mitwirkung bei den Prüfungen zusammengekommen unstreitig zeitlich nicht überwiegen, auf ihre technische Unterrichtstätigkeit abzustellen

- 17 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 17 -

(vgl. dazu Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76-, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Schließlich wird das Landesarbeitsgericht zu beachten haben, daß für den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 die nach § 2 Ziffer 26 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 in Kraft gesetzten Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 herangezogen werden müssen.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Jahnz

Dr. Röhsler

Dr. Apfel

Dr. Feller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)